



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Januar 2017

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

1. **10 U 36/15** **Urteil vom 08.11.2016**  
Erbverzicht, Sittenwidrigkeit
2. **12 U 52/16** **Urteil vom 16.11.2016**  
Klagebefugnis, Unterlassung, Aufwendungsersatz,  
Verbraucherschutz, elektronischer Geschäftsverkehr,  
Beschränkung, Unternehmer, Transparenz
3. **15 VA 4/15** **Beschluss vom 13.06.2016**  
automatisiertes Grundbuchabrufverfahren, Zulassung,  
Zulassungsvoraussetzungen
4. **15 W 308/16** **Beschluss vom 31.08.2016**  
Handhabung einer Doppelvollmacht des Notars
5. **15 W 318/16** **Beschluss vom 26.08.2016**  
Umfang einer Belastungsvollmacht
6. **20 U 216/15** **Beschluss vom 09.11.2016**  
BUZ, Berufsunfähigkeitsversicherung, rückständige Raten,  
Renten, Zeitpunkt, Klageerhebung, Streitwert, Umstellung  
von Feststellungsklage auf Zahlungsklage
7. **20 U 245/15** **Urteil vom 16.09.2016**  
Zusatzversorgungskasse, Satzung unwirksam, kein  
Anspruch auf - vorläufige - Zahlung, Tarifautonomie
8. **20 U 70/16** **Beschlüsse vom 21.09.2016 und 28.10.2016**  
AUB, private Unfallversicherung, Schenkung  
Versicherungsnehmer an Versicherten, versicherte  
Person, Schenkung nicht vollzogen, Vollzug,  
Deckungsverhältnis, Valutaverhältnis

9. 24 U 132/15 **Beschluss vom 16.02.2016**  
Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch,  
Individualrechtlicher Unterlassungsanspruch,  
Streitgegenstand, Verjährung
10. 26 U 37/14 **Urteil vom 15.11.2016**  
Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs bei  
Behandlungsfehlern
11. 26 U 111/15 **Urteil vom 11.11.2016**  
Grober Behandlungsfehler bei einer OP der Halswirbel-  
säule
12. 26 U 2/16 **Urteil vom 04.11.2016**  
Ermessensentscheidung beim Einsatz eines sog. Berlin  
Hearts
13. 26 U 16/16 **Urteil vom 11.11.2016**  
Aufklärung und Standard bei einer psychotherapeutischen  
Behandlung
14. 32 SA 38/16 **Beschluss vom 18.08.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Strafhaft, Wohnsitz, Aufgabe,  
Verweisung, Bindungswirkung
15. 32 SA 40/16 **Beschluss vom 09.08.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, selbständiges Beweisver-  
fahren, Kosten, Nebenforderung, Hauptanspruch

#### Familiensenate

1. 4 WF 183/16 **Beschluss vom 28.11.2016**  
Mutwillen bei isoliertem Zahlungsantrag, Stufenantrag
2. 13 UF 34/15 **Beschluss vom 04.11.2016**  
Vergleich, Abänderung, Wegfall der Geschäftsgrundlage,  
Auslegung

#### Strafsenate

1. 5 Ws 318/16 **Beschluss vom 03.11.2016**  
Entschädigung, Untersuchungshaft, Teilreispruch,  
Verurteilung zur Geldstrafe
2. 5 RVs 82/16 und 5 Ws 360/16 **Beschluss vom 24.11.2016**  
Vertretung des Angeklagten, Berufungs-  
hauptverhandlung, schriftliche Verteidiger-  
vollmacht, Wiedereinsetzungsgesuch

#### Anwaltsgerichtshof

1. 1 AGH 49/16 **Urteil vom 30.09.2016**  
missbilligende Belehrung, Anfechtungsklage, Fest-  
stellungsklage, Bezeichnung "Büro", irreführende  
Werbung
2. 1 AGH 11/16 **Urteil vom 30.09.2016**  
belehrender Hinweis, Rechtsanwaltskammer, laufendes

Verwaltungsverfahren, Feststellungsklage, Feststellungsinteresse, Zulässigkeit, Verpflichtung zur Antragsbescheidung

**3. 1 AGH 33/16**

**Urteil vom 28.10.2016**

Gruppenleiter, Versicherungsunternehmen, Syndikusrechtsanwalt

## **Zivilsenate**

**zu 1: 10 U 36/15**

**Urteil vom 08.11.2016**

**Erbverzicht, Sittenwidrigkeit**

Die Sittenwidrigkeit eines Erbverzichts und damit dessen Unwirksamkeit kann sich aus der gebotenen Gesamtwürdigung mit der dem Verzicht zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vereinbarung ergeben. Das ist insbesondere der Fall, wenn die getroffenen Vereinbarungen ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten des Verzichtenden ausweisen.

**zu 2: 12 U 52/16**

**Urteil vom 16.11.2016**

**Klagebefugnis, Unterlassung, Aufwendungsersatz, Verbraucherschutz, elektronischer Geschäftsverkehr, Beschränkung, Unternehmer, Transparenz**

1.

Die Beschränkung eines Internetangebots auf Gewerbetreibende ist grundsätzlich möglich. Das folgt aus der im Zivilrecht geltenden Privatautonomie.

2.

Dafür bedarf es neben deutlicher Hinweise an geeigneter Stelle auch, dass der Ausschluss von Verträgen mit Verbrauchern in erheblichem Maße sichergestellt ist.

3.

Wird vom Nutzer eine Bestätigung der gewerblichen Nutzung verlangt, muss dies hinreichend klar und hervorgehoben zum Ausdruck gebracht werden; eine Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen reicht grundsätzlich nicht aus.

**zu 3: 15 VA 4/15**

**Beschluss vom 13.06.2016**

**automatisiertes Grundbuchabrufverfahren, Zulassung, Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Widerruf der Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren wegen Wegfalls der Zulassungsvoraussetzungen.

**zu 4: 15 W 308/16**

**Beschluss vom 31.08.2016**

**Handhabung einer Doppelvollmacht des Notars**

Ein in einer Grundbuchsache doppelt bevollmächtigter Notar muss sowohl den Willen zur Entgegennahme einer Genehmigung gemäß § 1828 BGB als auch den davon zu trennenden Willen zur Mitteilung der erhaltenen Genehmigung nach außen deutlich machen. Hierfür reicht die Einreichung des Genehmigungsbeschlusses beim Grundbuchamt als Anlage zu einem Eintragungsantrag nicht

aus, weil sich hieraus nicht mit der notwendigen Klarheit ergibt, dass der doppelt bevollmächtigte Notar von der Genehmigung durch Mitteilung gemäß § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB Gebrauch machen will. Dies muss der doppelt bevollmächtigte Notar vielmehr zusätzlich gesondert dokumentieren.

**zu 5: 15 W 318/16 Beschluss vom 26.08.2016**

**Umfang einer Belastungsvollmacht**

Die auch im Grundbuchverfahrensrecht gebotene Auslegung einer Belastungsvollmacht kann zu dem Ergebnis führen, dass die Vollmacht inhaltlich die Belastung des verkauften Wohnungseigentums mit einer Grundsschuld deckt, deren Kapitalbetrag betragsmäßig über den Kaufpreis hinausgeht.

**zu 6: 20 U 216/15 Beschluss vom 09.11.2016**

**BUZ, Berufsunfähigkeitsversicherung, rückständige Raten, Renten, Zeitpunkt, Klageerhebung, Streitwert, Umstellung von Feststellungsklage auf Zahlungsklage**

1.

Bei einer Klage auf wiederkehrende Leistung führen die nach Klageerhebung fällig gewordenen Beträge nicht zu einer Erhöhung des Streitwerts.

2.

Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nicht von vornherein im Wege der Leistungsklage, sondern zunächst über eine Feststellungsklage geltend gemacht und die Klage im Laufe des Rechtsstreits auf einen Leistungsantrag umgestellt wird, der die fälligen Renten für die Vergangenheit beziffert.

**zu 7: 20 U 245/15 Urteil vom 16.09.2016**

**Zusatzversorgungskasse, Satzung unwirksam, kein Anspruch auf - vorläufige - Zahlung, Tarifautonomie**

Zu Fragen der Rentenberechnung durch eine kirchliche Zusatzversorgungskasse.

**zu 8: 20 U 70/16 Beschlüsse vom 21.09.2016 und 28.10.2016**

**AUB, private Unfallversicherung, Schenkung Versicherungsnehmer an Versicherten, versicherte Person, Schenkung nicht vollzogen, Vollzug, Deckungsverhältnis, Valutaverhältnis**

Zur Unterscheidung zwischen Deckungs- und Valutaverhältnis bei einer privaten Unfallversicherung für fremde Rechnung und zu der Frage, wann ein vom Versicherten behauptetes Schenkungsversprechen des Versicherungsnehmers vollzogen ist.

**zu 9: 24 U 132/15 Beschluss vom 16.02.2016**

**Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch, Individualrechtlicher Unterlassungsanspruch, Streitgegenstand, Verjährung**

1.

Da für den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gem. §§ 3, 7, 8 Abs. 1 UWG und den individualrechtlichen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB unterschiedliche Verjährungsfristen gelten können, kann es für die Beurteilung der Durchsetzbarkeit darauf ankommen, welcher prozessuale Anspruch dem mit der Klage geltend gemachten Rechtsschutzbegehren zugrunde liegt.

2.

Von dem auf das Unterlassen unerbetener E-Mail Werbung gegenüber jedermann gerichteten Klageantrag ist ein individualrechtlicher Unterlassungsanspruch nicht notwendig mit umfasst.

3.

Beide Ansprüche (wettbewerbs- und individualrechtlicher Unterlassungsanspruch) fallen auch nicht unter § 213 BGB.

4.

Ansprüche auf Erstattung von Abmahnkosten verjähren gem. § 11 Abs. 1 UWG in sechs Monaten unabhängig davon, ob sie auf § 12 Abs. 1 S. 2 UWG oder auf § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 677 ff. BGB gestützt werden.

**zu 10: 26 U 37/14 Urteil vom 15.11.2016  
Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs bei Behandlungsfehlern**

Wird auf Grund eines ärztlichen Behandlungsfehlers ein weiterer Eingriff erforderlich und fehlerhaft durchgeführt, hat der erstbehandelnde Arzt auch für diesen Behandlungsfehler grundsätzlich zu haften. Der Zurechnungszusammenhang kann dann unterbrochen sein, wenn der zweitbehandelnde Arzt die ärztliche Sorgfaltspflicht in außergewöhnlich hohem Maße verletzt (besonders grober Behandlungsfehler). Die Annahme allein eines groben Behandlungsfehlers unterbricht den Zusammenhang dagegen nicht.

**zu 11: 26 U 111/15 Urteil vom 11.11.2016  
Grober Behandlungsfehler bei einer OP der Halswirbelsäule**

Ist vor einer HWS-Operation eine neurologische Untersuchung geboten und unterbleibt diese, ist die Operation nicht indiziert.

Die Vornahme eines schwerwiegenden operativen Eingriffs ohne zuvor gesicherte Diagnose, kann als grober Behandlungsfehler zu werten sein.

**zu 12: 26 U 2/16 Urteil vom 04.11.2016  
Ermessensentscheidung beim Einsatz eines sog. Berlin Hearts**

In den Grenzfällen der Medizin, in denen es keine ausreichenden Erfahrungswerte gibt, haben die Ärzte einen großen Ermessenspielraum. Ein solcher Ermessenspielraum besteht für die Ärzte, wenn bei einem Kleinkind, das auf der Herztransplantationsliste steht, zur Überbrückung ein sog. Berlin Heart einzusetzen ist.

**zu 13: 26 U 16/16 Urteil vom 11.11.2016  
Aufklärung und Standard bei einer psychotherapeutischen Behandlung**

Über die Risiken einer psychotherapeutischen Behandlung ist aufzuklären. Einer Aufklärung über alternative Therapieansätze bedarf es dann nicht, wenn diese Ansätze gleiche Risiken und Erfolgchancen haben. Haben die Therapien gleiche Erfolgchancen und Risiken, hat der Therapeut die Wahl der Behandlungsmethode. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Kognitive Verhaltenstherapie (KVT) in Verbindung mit der Klärungsorientierten Psychotherapie (KOP) eine Methode der Wahl.

Über den Ausbildungsstatus des Therapeuten ist dann nicht aufzuklären, wenn der auszubildende Therapeut durch eine regelrechte Supervision begleitet wird. Der Abbruch einer Therapie ist dann nicht zu beanstanden, wenn der Patient eine freundschaftliche Beziehung zum Therapeuten nachhaltig einfordert und der Therapeut ausreichend Hilfestellung für einen Therapeutenwechsel leistet.

**zu 14: 32 SA 38/16 Beschluss vom 18.08.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Strafhaf, Wohnsitz, Aufgabe, Verweisung, Bindungswirkung**

Ein Verweisungsbeschluss an das örtlich für den Wohnsitz des Klägers vor Antritt seiner Strafhaf zuständige Gericht ist nicht deswegen willkürlich und ohne Bindungswirkung, weil das verweisende Gericht nicht geprüft hat, ob der bisherige Wohnsitz im Zuge des Haftantritts entfallen ist. Gibt ein Inhaftierter beim Haftantritt seine bisherige Wohnung auf und wird er am bisherigen Wohnort polizeilich abgemeldet, bedeutet dies nicht zwingend, dass auch sein Wohnsitz am bisherigen Wohnort aufgegeben werden soll und damit gem. § 7 III BGB als Wohnsitz entfällt.

**zu 15: 32 SA 40/16 Beschluss vom 09.08.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, selbständiges Beweisverfahren, Kosten, Nebenforderung, Hauptanspruch**

Wird der in einem selbständigen Beweisverfahren verfolgte Anspruch im späteren Rechtsstreit geltend gemacht, hängt ein neben diesem Hauptanspruch verfolgter Anspruch auf Erstattung der Kosten des selbständigen Beweisverfahrens von der Entscheidung über den Hauptanspruch ab. Er ist bei der Bemessung des Zuständigkeitsstreitwerts dann als abhängige Nebenforderung nicht zu berücksichtigen (§ 4 ZPO). Für diese Einordnung als abhängige Nebenforderung ist es unerheblich, welche subjektive Vorstellung der Kläger hinsichtlich der Einordnung der Nebenforderung im Hauptsachenprozess hat und ob er den Kostenerstattungsanspruch auf materiell-rechtlicher und/oder prozessualer Grundlage geltend macht.

## **Familiensenate**

**zu 1: 4 WF 183/16 Beschluss vom 28.11.2016**  
**Mutwillen bei isoliertem Zahlungsantrag, Stufenantrag**

1.

Die isolierte Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs als Leistungsantrag nach vorangegangenem Auskunftsverfahren ist grundsätzlich mutwillig, wenn der

Leistungsanspruch im Wege der Antragserweiterung im Auskunftsverfahren hätte verfolgt werden können.

2.

Verfahrenskostenhilfe ist jedoch hinsichtlich der ohnehin angefallenen Kosten zu bewilligen, wenn das Auskunftsverfahren bereits abgeschlossen ist. Ausgenommen von der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe sind die im vorangegangenen Verfahren bewilligten und abgerechneten Kosten sowie die Mehrkosten aufgrund der aufgelaufenen Unterhaltsrückstände.

**zu 2: 13 UF 34/15 Beschluss vom 04.11.2016**  
**Vergleich, Abänderung, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Auslegung**

1.

Der in einem Vergleich vor der Einführung des § 1578 b BGB geregelte Nachscheidungsunterhalt kann dann wegen Änderung der Geschäftsgrundlage durch eine Begrenzung oder eine Befristung abgeändert werden, wenn die Vereinbarung der Beteiligten keinen abschließenden Charakter hat.

2.

Ein abschließender Charakter der Scheidungsfolgenvereinbarung kommt dann in Betracht, wenn die Unterhaltsregelung auch im Hinblick auf einen Zugewinnausgleichsanspruch abfindenden Charakter hat.

3.

Bei der Berechnung des ehebedingten Nachteils sind ehebedingte Vorteile - vorliegend ein Wohnvorteil - zu berücksichtigen.

## **Strafsenate**

**zu 1: 5 Ws 318/16 Beschluss vom 03.11.2016**  
**Entschädigung, Untersuchungshaft, Teilfreispruch, Verurteilung zur Geldstrafe**

Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft bei Teilfreispruch und Verurteilung zur Geldstrafe. Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Geldstrafe und Entschädigung für die nicht mehr anrechenbare, über die Geldstrafe hinausgehende Untersuchungshaft.

**zu 2: 5 RVs 82/16 und 5 Ws 360/16 Beschluss vom 24.11.2016**  
**Vertretung des Angeklagten, Berufungshauptverhandlung, schriftliche Verteidigervollmacht, Wiedereinsetzungsgesuch**

Vertretung des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung.  
Anforderungen an schriftliche Verteidigervollmacht bei Nichterscheinen des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung.  
Voraussetzungen für zulässiges Wiedereinsetzungsgesuch nach §§ 329 Abs. 7, 45 StPO bei Erkrankung.

## Anwaltsgerichtshof

**zu 1: 1 AGH 49/16 Urteil vom 30.09.2016**  
**missbilligende Belehrung, Anfechtungsklage, Feststellungsklage, Bezeichnung "Büro", irreführende Werbung**

Gegen die missbilligende Belehrung einer Rechtsanwaltskammer kann das betroffene Kammermitglied Anfechtungsklage erheben. Daneben ist eine Feststellungsklage, die den Inhalt der missbilligenden Belehrung – auch in negierender Fassung – zum Gegenstand hat, unzulässig. Die Verwendung der Bezeichnung "Büro" mit einer Ortsangabe durch einen Rechtsanwalt kann eine irreführende Werbung sein, wenn der Rechtsanwalt an dem angegebenen Ort kein vollwertiges Büro unterhält, sondern - ohne eigene vertragliche Grundlage - nur Bürodienstleistungen entgegennehmen kann, die auf der Grundlage eines anderen Vertragsverhältnisses erbracht werden.

**zu 2: 1 AGH 11/16 Urteil vom 30.09.2016**  
**belehrender Hinweis, Rechtsanwaltskammer, laufendes**  
**Verwaltungsverfahren, Feststellungsklage, Feststellungsinteresse, Zulässigkeit, Verpflichtung zur Antragsbescheidung**

Ein Kammermitglied kann von der Rechtsanwaltskammer die Erteilung eines behelrenden Hinweises zur Klärung von Fragen der anwaltlichen Berufspflichten beantragen. Während eines bei der Rechtsanwaltskammer laufenden Verwaltungsverfahrens zur Klärung von anwaltlichen Berufspflichten kann einer Feststellungsklage, die die in Frage stehenden anwaltlichen Berufspflichten zum Gegenstand hat, das Rechtsschutzinteresse fehlen. Entscheidet die Rechtsanwaltskammer ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist über den Antrag auf Erlass eines behelrenden Hinweises, kann eine Klage des Kammermitglieds auf Verpflichtung der Kammer zu Bescheidung des Antrags erfolgreich sein.

**zu 3: 1 AGH 33/16 Urteil vom 28.10.2016**  
**Gruppenleiter, Versicherungsunternehmen, Syndikusrechtsanwalt**

Zu der Frage, ob ein als Gruppenleiter einer Schadensabteilung bei einem Versicherungsunternehmen tätiger Volljurist als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann.

---

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)